



**Christine Scheel**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 09.01.03

ausgewogen und schonend für die Kapital- und Immobilienmärkte ausgestaltet werden.

Nach den bisherigen Plänen soll es künftig auf private Veräußerungsgewinne eine pauschalierte Einkommensteuer von 15 % geben. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgt durch den Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Mindesthaltefristen, also auch die bisherigen Spekulationsfristen, wird es nicht mehr geben.

Bei nicht selbstgenutzten Immobilien wird für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht mehr vom Buchwert - das sind die um die steuerlichen Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten -, sondern nur noch von den Anschaffungskosten ausgegangen. Das vermindert den zu versteuernden Veräußerungsgewinn.

Bei Aktien und inländischen Aktienfonds gilt weiter das Halbeinkünfteverfahren. Damit sinkt bei diesen Veräußerungsgewinnen die faktische Steuerlast auf 7,5 % des Veräußerungsgewinns. Das Halbeinkünfteverfahren vermeidet eine Überbesteuerung, denn im Veräußerungsgewinn sind bereits mit Körperschaft- und Gewerbesteuer voll versteuerte Gewinne des Unternehmens enthalten.

Für Immobilien, Investmentfonds und Aktien, die schon vor dem Bundestagsbeschluss (voraussichtlich der 21. Februar 2003) erworben wurden (sogenannte Altfälle), wird bei späterem Verkauf ein Gewinn von 10 % des Veräußerungserlöses unterstellt und darauf die pauschalierte Einkommensteuer von 15 % erhoben. Daraus folgt eine pauschale Besteuerung von 1,5 % bezogen auf den Veräußerungserlös. Der Steuerpflichtige kann aber auch einen geringeren Gewinn oder einen Verlust nachweisen, was entsprechend berücksichtigt wird.

Veräußerungsverluste dürfen auch künftig nur mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Die bisher geltende Freigrenze von 512 Euro pro Jahr und Steuerpflichtigen wird auf 500 Euro abgerundet. Eine Doppelbesteuerung bei den Investmentfonds soll ausgeschlossen werden. Selbstgenutztes Wohneigentum ist weiterhin steuerfrei, wenn es verkauft wird.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Sellin, Büro Scheel